

**Tätigkeitsbericht 2021 / 2022  
des Vorsitzenden des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
und des Leiters des  
Rechnungsprüfungsamtes der  
Landeshauptstadt Schwerin**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses	2
2.1	Sitzung am 07.09.2021	2
2.1.1	Bericht über die Prüfung der Freigaben von haushaltsrelevanten automatisierten Verfahren in der Kernverwaltung der LHS – 2021	2
2.1.2	Bericht über die Schwerpunktprüfung „Fachgruppe Zentrale Dienste“	3
2.1.3	Bericht über die Prüfung der Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021	5
2.1.4	Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2020	5
2.2	Sitzung am 30.11.2021	6
2.2.1	Bericht über die Nachprüfung der Bewirtschaftung des alten Fridericianums	6
2.2.2	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Landeshauptstadt Schwerin	7
2.2.3	Tätigkeitsbericht 2020/2021 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Schwerin	9
2.2.4	Antrag Prüfung der Rechtmäßigkeit von bewilligten Zuwendungen der Landeshauptstadt Schwerin an einen freien Träger	9
2.3	Sitzung am 27.01.2022	10
2.3.1	Bericht über die Kassenprüfung 2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin	10
2.3.2	Bericht über die Schwerpunktprüfung „Förderpraxis der Landeshauptstadt Schwerin“ 2021	11
2.3.3	Prüfung der Rechtmäßigkeit von bewilligten Zuwendungen der Landeshauptstadt Schwerin an einen freien Träger	13
2.4	Sitzung am 10.05.2022	13
2.4.1	Bericht über die Prüfung der Umsetzung der Feuerwehrkostensatzung	13
2.4.2	Bericht über die Belegprüfung 2021	14
2.4.3	Bericht über die Schwerpunktprüfung Neubau von Radwegen in der Landeshauptstadt Schwerin – Baukostenvergleich von städtischen Baumaßnahmen im Zeitraum 2018 – 2020	16
2.4.4	Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2021	17
2.4.5	Widerruf der Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes	18
3.	Ausräumungsverfahren / Wirkung der Rechnungsprüfung	18
4.	Berichtspflicht des Rechnungsprüfungsamtes	19
5.	Prüfung von Vergaben	19
6.	Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen	20
6.1	Grundsätzliches zur Prüfung von Verwendungsnachweisen	20
6.2	Prüfbereich Verwaltung	22
6.3	Prüfbereich Technik	22
6.4	Abschließende Bemerkungen zur Verwendungsnachweisprüfung	23

7.	Prüfung für den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg	23
8.	Schlussbemerkungen	24

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
ANBest-K	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
BA	Bauabschnitt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DA	Dienstanweisung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DS	Drucksache
etc.	et cetera – und anderes mehr
EU	Europäische Union
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
H & H	Zentrales Buchführungsverfahren
IT	Informationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LHS	Landeshauptstadt Schwerin
Mio. €	Millionen Euro
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
OKZ	Organisationskennziffer
Pkt.	Punkt
PKW	Personenkraftwagen
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SAE	Schweriner Abwasserentsorgung
SDS	Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
StVO	Straßenverkehrsordnung
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem

usw.	und so weiter
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
Vj.	Vorjahr
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel
ZGM	Zentrales Gebäudemanagement
Ziff.	Ziffer

## 1. Vorbemerkungen

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch das Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern bestimmt. Für die örtliche Rechnungsprüfung in der Landeshauptstadt Schwerin ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und weisungsfrei, dementsprechend auch nicht Weisungen des Oberbürgermeisters unterworfen.

Gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KPG M-V haben sowohl der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses als auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten. Wie bereits im vorhergehenden Jahr und aufgrund der positiven Resonanz haben wir uns entschieden, wiederum einen gemeinsamen Bericht zu verfassen und diesen vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht dient vorrangig der Kontrollfunktion der Stadtvertretung gegenüber der Verwaltung. Adressaten sind mithin die Stadtvertretung und Verwaltungsführung. Der Bericht ist aber ebenso an die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt gerichtet und soll ein Bild dahingehend vermitteln, ob und in welcher Weise der öffentlichen Finanzkontrolle Rechnung getragen wird.

Inhaltlich ist mit dem Bericht der Aufgabenerfüllungsgrad in Bezug auf die gesetzlich bestimmten Aufgaben darzustellen. Zudem sind prüfungsfeldbezogen die wesentlichen Feststellungen darzulegen. Zu den gesetzlich bestimmten Pflichtaufgaben gehören:

- 1 Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
- 2 die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- 3 die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
- 4 die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- 5 die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
- 6 die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
- 7 die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
- 8 die Prüfung von einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
- 9 die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus können der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben nach § 3 Abs.2 KPG M-V übertragen werden.

Verfahrenstechnisch nimmt das Rechnungsprüfungsamt die bezeichneten Aufgaben wahr. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses obliegt dann die verantwortungsvolle Aufgabe, über die Ergebnisse zu beraten und zu entscheiden, ob sich der Ausschuss der Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes anschließt. Ist dieses nicht der Fall, muss der Ausschuss eigene Prüfungshandlungen vornehmen. Insgesamt ist die Intention allgegenwärtig, das Verwaltungshandeln zu optimieren.

Der hier vorgelegte Tätigkeitsbericht enthält nur eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus den Berichterstattungen des Rechnungsprüfungsamtes. Gleiches gilt auch für die Stellungnahmen der Verwaltung. Selbstverständlich können die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter grundsätzlich die ausführlichen Prüfberichte im

Informationssystem der Stadtvertretung einsehen. Diese enthalten in der gegebenen Ausführlichkeit schützenswerte Daten und stehen damit unter dem Vorbehalt der Nichtöffentlichkeit.

Der Berichterstattung legen wir die Tätigkeit des Ausschusses sowie des Amtes im Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 zugrunde. Wir haben uns in der Darstellung grundsätzlich für eine chronologische Gliederung in Anlehnung an die Sitzungsabfolge entschieden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt dann zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Tagesordnung wird durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzt.

Im Berichtszeitraum ist der Rechnungsprüfungsausschuss in 4 Sitzungen zusammengetreten. Unter Beachtung der jeweiligen Corona-Situation erfolgten die Beratungen entweder in der Präsenz oder im digitalen Videochat.

Nach der Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung ist dieser Bericht unverzüglich an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **2. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses**

### **2.1 Sitzung am 07.09.2021**

#### **2.1.1 Bericht über die Prüfung der Freigaben von haushaltsrelevanten automatisierten Verfahren in der Kernverwaltung der LHS – 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 KPG M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 RPO der Landeshauptstadt Schwerin obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung, ob die im Rechnungswesen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechte Einsatz geprüft und freigegeben sind.

Nach § 59 Abs. 2 KV M-V sind, soweit Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen und vom Bürgermeister freizugeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 KPG M-V ist im Rahmen der örtlichen Prüfung festzustellen, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind. Damit ist ein Freigabeverfahren nicht nur bei der erstmaligen Einführung eines neuen Verfahrens notwendig. Auch grundlegende Updates, welche nicht nur Fehlerkorrekturen oder leistungsverbessernd sind, sondern Änderungen an z. B. der Datenbankstruktur, Änderungen bei Berechnung der Daten oder vergleichbare Veränderungen vornehmen, führen zu einem erneuten Freigabeverfahren.

Ziel der Prüfung war es, eine Übersicht über die eingesetzten Verfahren zu haben. Das beinhaltet den Softwarehersteller, die Bezeichnung der Verfahren inklusive Versionsnummer, die Systemverantwortlichen, Daten/Termine zur Prüfung durch den Anwender, Daten/Termine zur Freigabe durch den Oberbürgermeister.

Im Ergebnis der Prüfung stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass keine Übersicht über die relevanten Programme gegeben ist. Lediglich für das Hauptverfahren H&H wird laufend bei Einspielung eines Versionsupdates ein EDV-Prüfkatalog abgearbeitet und auch die Freigabeerklärung vom Oberbürgermeister gezeichnet. Für die weiteren Programme gibt es keine einheitlichen Verfahren für die Prüfung durch den Anwender und die Freigabe durch den Oberbürgermeister.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird beanstandet, dass die Verwaltung haushaltsrelevante Verfahren einsetzt, für die keine Freigabeverfahren im Sinne des § 59 Abs. 2 KV M-V vorliegen. Die Verwaltung hat eine wesentliche Anzahl an Programmen ohne Tests durch den Anwender und ohne Dokumentation der Testergebnisse nach § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik im Einsatz. Zusätzlich fehlen bei einer Vielzahl der betreffenden Programme die formalen Freigaben durch den Oberbürgermeister.

Im Wege der Stellungnahme der Verwaltung teilt der Oberbürgermeister hierzu u.a. mit, dass er nicht zuletzt durch die Prüftätigkeit des RPA eine Klärung der offenen und kritisierten Punkte an den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung beauftragt habe. Das Verfahren zur Prüfung und Freigabe von haushaltsrelevanten EDV-Verfahren wird in der bis zum 31.08.2021 zu überarbeitenden Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens integriert. In der Folge werden noch offene Freigaben sukzessive nachgeholt.

Die durch den Oberbürgermeister offerierte Dienstanweisung hat entgegen der gegebenen Stellungnahme zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht vorgelegen. Vor diesem Hintergrund beantragte ein Mitglied des Ausschusses folgenden zusätzlichen Punkt in die Beschlussvorlage mit aufzunehmen.

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende 2021 die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vorzulegen.“

Nach langer Diskussion wurde dieser Antrag mit nachfolgendem Ergebnis abgelehnt

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat entsprechend der Ursprungsvorlage den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen und sich den Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

### **2.1.2 Bericht über die Schwerpunktprüfung „Fachgruppe Zentrale Dienste“**

Die Fachgruppe Zentrale Dienste (OKZ 10.5) ist im Dezernat I aufbauorganisatorisch dem Fachdienst Hauptverwaltung zugeordnet. Zu den Aufgaben der Fachgruppe Zentrale Dienste gehören:

- verschiedene Beschaffungen für die Verwaltung
- Zurverfügungstellung interner Räumlichkeiten
- interner und externer Postverkehr
- Bewirtschaftung der Tiefgarage Am Packhof 2-6

Außerdem stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zwei Beamer, zwei Notebooks und ein Dienstwagen zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung, die in der Fachgruppe Zentrale Dienste ausgeliehen werden können. Des Weiteren werden diverse Querschnittsaufgaben wahrgenommen, wie beispielsweise die Ausgabe von Fahrkarten für den Nahverkehr, die Bereitstellung der Job-Tickets oder Aktenvernichtung und Schriftgutentsorgung.

Im Ergebnis der Prüfung waren fehlerhafte Zuordnungen einzelner Geschäftsvorfälle auf den im Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan vorgesehenen Konten festzustellen. Entgegen der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens ist für Tage, an denen Zahlungen erfolgt

sind, kein Kassenabschluss, in dem der Bestand nachgewiesen wurde, erstellt worden. Auch sind die Auszahlungen nicht mindestens monatlich abgerechnet worden. Insofern wurde die Verwaltung des Handvorschusses beanstandet. Überdies beanstandete das RPA die Bestandsbuchführung für die Fahrkarten der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden stichprobenhaft einzelne Beschaffungsvorgänge, wie z.B. der Druck und die Lieferung von Bewohnerparkkarten, die Beschaffung von Schreibtischen und Rollcontainern etc. geprüft. Die Prüfung einzelner Beschaffungen ergab keine Einwände.

Für die Raumbelugung im Stadthaus hat die Verwaltungsspitze im Jahr 2009 Grundsätze bestimmt. Diese enthalten neben Regelungen für Koordinatoren/innen, Beauftragte, Pressesprecher/innen, Fraktionsgeschäftsführer/innen, Fraktionsvorsitzende, Personalratsvorsitzende, Gleichstellungsbeauftragte und Integrationsbeauftragte Festlegungen zu Raumgrößen, der Notwendigkeit der Nutzung von Einzelbüros etc. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass es keine aktuellen für alle Hierarchieebenen gültigen Grundsätze der Raumbelugung für das Stadthaus gibt. Auch, dass von den in der Dezernentenberatung am 10. Februar 2009 beschlossenen Regelungen zu den Raumgrößen in der Vergangenheit im Einzelfall abgewichen wurde, ist grundsätzlich zu beanstanden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, zur Aufwandsreduzierung für interne Umzüge die Festlegung zu treffen, dass die Grundausrüstung von Standard-Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht mitgenommen werden soll, soweit im zu beziehenden Büro eine Grundausrüstung vorhanden ist.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten des Rathauses und des Stadthauses in Abhängigkeit von der Kostendeckung festzulegen und eine Entgeltordnung zu erlassen.

Mit fortschreitender Digitalisierung und der Einführung des Datenmanagementsystems (DMS) in der gesamten Verwaltung werden sich auch die Arbeitsabläufe in der zentralen Poststelle verändern. Die an die Fachdienste zu verteilende Eingangspost in Papierform wird sich deutlich reduzieren, so dass die Installation einer Postschließanlage zum Post austausch dann erneut geprüft werden sollte, um die Flexibilität für die Fachdienste zu erhöhen.

Von den 70 Fahrradabstellplätzen in der Tiefgarage werden, nach Auskunft der Fachgruppe Zentrale Dienste, 20 Stellplätze für Dienstfahrräder genutzt und 50 Stellplätze vermietet. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Entwicklung des Mietzinses für einen Fahrradabstellplatz an die Entwicklung des Mietzinses für einen Dauerparkplatz anzupassen.

Die Führung des Kassenbuches Tiefgarage für den Wechselgeldhandvorschuss, die Führung der Protokolle für die Einnahmekasse, das Überschreiten des Höchstbetrages für die Einnahmekasse sowie das Verfahren der Auffüllung des Restgeldspeichers und Leerung des Kassenautomaten in einem bezeichneten Einzelfall werden beanstandet.

Mit der Stellungnahme der Verwaltung wurden die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes akzeptiert und deren Ausräumung zugesichert. Betreffend der Handlungsempfehlungen gibt es teilweise, wie z.B. der Anpassung des Mietzinses für die Fahrradabstellplätze in der Tiefgarage, unterschiedliche Auffassungen.

Auch hier gab es einen Änderungsantrag eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses. Es wurde nach langer Diskussion eine Änderung beantragt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss nachfolgender Beanstandung nicht zustimmt:

**„Auch, dass von den in der Dezernentenberatung am 10. Februar 2009 beschlossenen Regelungen zu den Raumgrößen in der Vergangenheit im Einzelfall abgewichen wurde, ist grundsätzlich zu beanstanden.“**

In der Abstimmung war der Änderungsantrag jedoch nicht mehrheitsfähig.

Ja	Nein	Enthaltung
2	7	0

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat entsprechend der Ursprungsvorlage den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen und sich den Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

### **2.1.3 Bericht über die Prüfung der Vergaben im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden insgesamt 372 Auftragsvergaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von 33,83 Mio.€ angezeigt. Das waren 106 Auftragsvergaben mehr als im Vorjahr.

Das RPA wählte aus den angezeigten Vorgängen nach dem Zufallsprinzip die zu prüfenden Vergaben aus. Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 prüfte das RPA 40 Vergabevorgänge. Das Auftragsvolumen dieser Vergaben betrug insgesamt 3,6 Mio.€. Geprüft wurden 23 Vergaben für Lieferungen und Leistungen sowie 17 Vergaben für Bauleistungen. Das Rechnungsprüfungsamt verfasste für jeden geprüften Vergabevorgang ein Prüfschreiben, welches an die geprüften Stellen gesandt wurde.

Die Prüfung führte bei drei der geprüften Vergabevorgänge zu Beanstandungen, welche aber in keinem Fall Auswirkungen auf die Vergabeentscheidung hatten.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

### **2.1.4 Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2020**

Nach § 19 Abs. 1 und 2 KV-DVO kann die Gemeindevertretung den Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellen. Die Gewährung der Zuwendungen bedarf nach § 19 Abs. 7 GemHVO-Doppik einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt fasste in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 einen Beschluss für den Zeitraum der Wahlperiode 2019 – 2024. Festgelegt wurden darin die zur Verfügung gestellten Sachmittel (Räumlichkeiten, IT-Ausstattung, Brief- und Paketbeförderung, Festnetzanschluss, Multifunktionsgerät zum Kopieren, Scannen und Faxen, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO), die Personalkosten sowie die Sachkosten. Die Zuwendungen an die Fraktionen für die Sachkosten setzten sich aus einem Sockelbetrag von 140,00 € pro Monat und einem Betrag von 65,00 € pro Monat für jedes Fraktionsmitglied zusammen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden den sechs Fraktionen 44.205,00 € als Geldleistungen zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungen wurden (mit Ausnahme der Fraktion DIE LINKE sowie der SPD-Fraktion, denen jeweils 195,00 € zu viel ausgezahlt wurden) entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Juni 2019 ausgezahlt.

Die Beleg- und Nachweisführung aller Fraktionen erfolgten sorgfältig und nachvollziehbar. Die Fraktionen erstellten mit den im Prüfbericht genannten Ausnahmen die Verwendungsnachweise

unter Beachtung der Abrechnungsvorschriften der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen.

Die Fraktionen verwendeten die bereitgestellten Mittel, mit wenigen, geringfügigen Ausnahmen, im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen. Nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden 130,80 €. Für die Verwendung von 577,22 € konnte kein Nachweis erbracht werden. In der durch den Gesetzgeber bestimmten Rechtsfolge sind diese mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2021 zu verrechnen.

Positiv zu bemerken ist, dass in etwa 12,3 T€ durch die Fraktionen nicht verbraucht wurden. Auch diese wurden mit den Zuwendungen des Jahres 2021 verrechnet.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

## **2.2 Sitzung am 30.11.2021**

### **2.2.1 Bericht über die Nachprüfung der Bewirtschaftung des alten Fridericianums**

Die Prüfung der Sanierung und Bewirtschaftung des alten Fridericianums, auf die sich diese Nachprüfung bezieht, erfolgte im Jahr 2016. Mit der Nachschau untersuchte das RPA, inwieweit die Prüfungsfeststellungen, die zur Bewirtschaftung des alten Fridericianums seiner Zeit getroffen wurden, durch die Verwaltung umgesetzt bzw. ausgeräumt wurden.

Das alte Fridericianum befindet sich in der August-Bebel-Straße 11/12 am östlichen Ufer des Pfaffenteichs. Der Gebäudekomplex wurde 1868 bis 1870 als Entwurf des Architekten Hermann Willebrand erbaut und besteht im Wesentlichen aus dem Hauptgebäude und dem Rektorengebäude, direkt an der August-Bebel-Straße liegend, sowie dem Nebenschulgebäude und der Turnhalle, die an die Apothekerstraße grenzen.

Der Innenhof ist im Norden und im Osten mit einer historischen Ziegelsteinmauer eingefasst. Das Rektorengebäude, das Hauptgebäude sowie die Turnhalle sind in der Denkmalschutzliste der Landeshauptstadt Schwerin eingetragen.

Die Gebäude wurden bis zum Jahr 2000 als Schule genutzt, mit dem Umzug des Gymnasiums Fridericianum in das sanierte Gebäude in der Goethestraße 74 fand dann nur noch eine zeitweilige Nutzung statt.

Nach der Sanierung des Rektorengebäudes und des Hauptgebäudes, die im Zeitraum von 2009 bis 2013 erfolgte, werden diese (derzeit noch) durch eine private Hochschule genutzt. Mit Datum vom 17.09.2020 teilte diese dem Sanierungsträger mit, dass auf Grund des Wegfalls der internationalen Studiengänge bedingt durch die Corona-Pandemie, eine teilweise bzw. vollständige Abmietung der Räumlichkeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt wird.

Ab dem 01. Januar 2021 ist ein neuer Verwalter für die Liegenschaft des alten Fridericianums beauftragt, da der bisherige Verwalter den Verwaltervertrag zum 31.12.2020 gekündigt hat. Am 23.07.2021 wurde dem RPA der neue Verwaltervertrag vom 09.02.2021 vorgelegt.

Das Mietverhältnis (Untermietverhältnis) für das Rektorenhaus wurde durch den Mieter bis zum 30.09.2025 verlängert. Die Möglichkeit, in einem absehbaren Zeitraum das Gebäude an einen neuen Mieter vermieten zu können, wurde hiermit aus derzeitiger Sicht auch weiterhin bis mindestens zum Jahr 2025 ausgeschlossen.

Im Zeitraum der Verwaltungstätigkeit des bisherigen Verwalters war aus Sicht des RPA kein engagiertes Umsetzen der getroffenen Prüffeststellungen zu erkennen (Bündeln von

Mietverträgen, Anpassung von Miethöhen). Lediglich für die 6 PKW Stellplätze wurde der Mietzins von 20 € auf moderate 40 € / Monat geringfügig angehoben, vergleichbare Stellplatzmieten im Innenstadtbereich der LHS liegen zwischen 60 € und 80 € / Monat.

Die durch das RPA empfohlenen Vertragsveränderungen wurden weitgehend nicht umgesetzt. Stattdessen wurden weitere Mietverträge geschlossen.

Derzeit laufen die Verhandlungen für die zu lösenden und die neu zu schließenden Mietverträge zwischen den Beteiligten. Bis September 2023 ist geplant, das gesamte Schulgebäude (ohne Rektorenhaus) vollständig an eine neue schulische Einrichtung zu vermieten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat entsprechend der Ursprungsvorlage den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen und sich den Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

## **2.2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Landeshauptstadt Schwerin**

Eine vorfristige Ausfertigung des Jahresabschlusses 2020 wurde dem RPA am 30. April 2021 übergeben, die korrigierte Anlagenübersicht am 8. Juni 2021. Nach Abstimmung zwischen der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt am 12. August 2021 wurden Korrekturen bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, bei der Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorgenommen und Fehler im Anhang korrigiert. Nach letzter Aufstellung des Jahresabschlusses am 26. August 2021 und der Stellungnahme der Verwaltung vom 28. September 2021 wurde der Bericht mit Testat am 18. Oktober 2021 ausgefertigt.

Im Ergebnis der Prüfung des oben bezeichneten Jahresabschlusses kommt das Rechnungsprüfungsamt zu nachfolgender Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

### **1.a Buchführung und Belegwesen**

Die Überarbeitung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens ist bisher noch nicht erfolgt.

Die verursachungsgerechte Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten, wobei die verursachungsgerechte Aufteilung der klassischen Querschnittsprodukte auf die externen Produkte erfolgen soll, ist im Haushaltsjahr 2020 erneut nicht erfolgt.

Die Abweichung der Abschreibungen zwischen der Anlagenübersicht und der Ergebnisrechnung in Höhe von 1,33 Mio.€ wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes kritisch gesehen.

Die Nutzungsdauer für alle Schul- und Sportgebäude im Sinne einer einheitlichen Bewertung ist anzupassen.

Nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind die Sondervermögen mit dem Betrag ihres Eigenkapitals zum Bilanzstichtag anzusetzen (Eigenkapital- Spiegelbildmethode). Durch das Fehlen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe ZGM, SDS und SAE liegt ein Verstoß gegen § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik vor.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist festzustellen, dass von den zur Verfügung stehenden insgesamt 161,79 Mio. € lediglich nur rund 38,5 % der Mittel im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommen worden sind. Die stichprobenartig geprüften Maßnahmen zeigen, dass die

zur Verfügung stehenden Mittel nur zu einem geringen Anteil bzw. gar nicht zur Auszahlung kamen. Die Abweichungen zwischen der Gesamtermächtigung und der Ist-Auszahlung in Höhe von 99,86 Mio. € und einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel von nur 38,3 % deutet auf die fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik hin.

Das Genehmigungsverfahren bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist weiterhin unzureichend beachtet worden.

Das Berichts- und Bewirtschaftungskonzept ist zu überarbeiten.

Kreditverträge für Investitionen in Höhe von 19.570.157,00 €, für die seitens der Verwaltung bis zum Prüfungszeitpunkt die Annahme erklärt wurde, aber noch kein Abruf erfolgte, waren im Jahresabschluss mit Stand 30. April 2021 unzulässig als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der fehlerhafte Ausweis war wegen des Überschreitens der Wesentlichkeitsgrenze für Verbindlichkeiten zu korrigieren. Im Jahresabschluss mit Stand 26. August 2021 ist die notwendige Korrektur erfolgt.

Im Jahresabschluss 2020 mit Stand 30. April 2021 war in Nr. 22 der Ergebnisrechnung 2020 eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 20.267,61 € ausgewiesen. Der hierfür zugrundeliegende Vorgang, der einen bereits festgestellten Jahresabschluss korrigieren sollte, ist fehlerhaft als Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gebucht worden. Im Jahresabschluss mit Stand 26. August 2021 ist diesbezüglich eine Korrekturbuchung vorgenommen worden, so dass keine Entnahme aus der Kapitalrücklage mehr ausgewiesen wird.

Darüber hinaus erfolgte die Buchführung im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

## **1.b Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss 2020 wurde zum 30. April 2021 und damit fristgerecht aufgestellt. Seine Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Übersicht über die Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) wurden vollständig eingereicht.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 14.776.310,97 € aus. Entnahmen aus Rücklagen erfolgten nicht.

Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 29.752.088,99 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -14.306.834,07 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 15.445.254,92 €.

## **1.c Wirtschaftliche Verhältnisse**

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin ist in der Planung wiederholt nicht ausgeglichen und verstößt damit gegen das in § 43 Abs. 6 KV M-V verankerte Gebot, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Ein Haushaltssicherungskonzept, das aufzeigt, wann der vollständige Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann, liegt nicht vor. Dieses verstößt gegen § 43 Abs. 7 und 8 KV M-V.

Nachdem mit dem Jahresabschluss 2019 erstmals die negativen Vorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten, ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht worden. Mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 konnte ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 17.648.998,47 € erfolgen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2020 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem 31. Dezember 2019 um 21.736.690,25 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2020 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 430.513.476,98 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 39,81 %.

### **Schlussbemerkung**

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Landeshauptstadt Schwerin wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erteilt. Dieser ist dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 als Anlage 1 beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasste nachfolgenden Beschluss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in seiner Verantwortlichkeit für die örtliche Prüfung den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt seinen abschließenden Prüfungsvermerk.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen</b>
-------------------	--

### **2.2.3 Tätigkeitsbericht 2020/2021 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Schwerin**

Gemäß § 3 Abs. 3 und Abs.4 KPG M-V haben sowohl der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses als auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung zu berichten. In der Vergangenheit wurden hierzu getrennte Tätigkeitsberichte verfasst. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung haben die bezeichneten Beteiligten erstmalig entschieden, einen gemeinsamen Bericht vorzulegen. Dieses ist als Option durch die geltenden rechtlichen Regelungen gedeckt und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Der gemeinsame Tätigkeitsbericht wurde unter der Drucksache 00254/2021 im Rechnungsprüfungsausschuss nicht öffentlich beraten und votiert. Im Beschlusslauf erfolgte alsdann die öffentliche Beratung und Kenntnisnahme im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtvertretung vom 31.01.2022. Begründet durch den neuen Status der Öffentlichkeit wird der Bericht nunmehr unter der Drucksache 0288/2021 behandelt. Der Tätigkeitsbericht wurde im Anschluss nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.02.2022 bis 02.03.2022 im Bürgercenter öffentlich ausgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben auch jetzt noch die Möglichkeit, diesen Bericht im Bürgerinformationssystem der Landeshauptstadt Schwerin einzusehen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen</b>
-------------------	--

## **2.2.4 Antrag Prüfung der Rechtmäßigkeit von bewilligten Zuwendungen der Landeshauptstadt Schwerin an einen freien Träger**

Gegenstand der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss war auch ein Antrag einer Fraktion, das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung einer Fachstelle im Zusammenhang mit bewilligten Zuwendungen an einen freien Träger zu beauftragen. Das RPA erklärte im Wege einer Stellungnahme an den Rechnungsprüfungsausschuss diesen Antrag für zulässig, verwies jedoch auf die notwendige Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses beehrte, dass nicht die Fachstelle, hingegen der freie Träger vom Rechnungsprüfungsamt dahingehend geprüft werden solle, ob er mit den städtischen Mitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen ist. Hierfür wurde ein Ersetzungsantrag eingebracht. Hierzu erklärte das Rechnungsprüfungsamt, dass nach erster Bewertung die Prüfung von Dritten nicht durch das Mandat des Kommunalprüfungsgesetzes abgedeckt sei. Das sei aber detailliert zu bewerten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss entschied sich nach langer Diskussion einstimmig für die Vertagung der Behandlung der Anträge.

## **2.3 Sitzung am 27.01.2022**

### **2.3.1 Bericht über die Kassenprüfung 2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V i. V. m. § 4 Abs. 1 RPO-LHS ist die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Kassenprüfung Aufgabe der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung führt der Rechnungsprüfungsausschuss durch, der sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen hat.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Corona-Pandemie und insbesondere der pandemiebedingten Anmeldepflicht zum Betreten der Schulgebäude wurde auf eine Prüfung der Handvorschüsse verzichtet. Gleichwohl erfolgte eine eingeschränkte Prüfung der Einzahlungskassen im Freilichtmuseum für Volkskunde sowie im Schleswig-Holstein-Haus. Die Prüfung zeigte in beiden Fällen, dass es hier organisatorische Defizite gibt.

Zusammenfassend sind nachfolgende Prüfungsfeststellungen zu treffen:

Die Kassenbestandsaufnahme 2021 ergab eine Übereinstimmung von Kassen-Istbestand und Kassen-Sollbestand.

Die Berechtigungen zur Verwaltung von Einnahmekassen für das Schleswig-Holstein-Haus und für das Freilichtmuseum für Volkskunde sind sinnvoll zu regeln. Bei der Einzahlung der Beträge ist die genehmigte Höhe der Einnahmekasse zu beachten.

Im Ergebnis der Auswertung der Forderungs-, Mahn- und Vollstreckungsstatistik sind keine Unregelmäßigkeiten bei der rechtzeitigen und vollständigen Einziehung oder Leistung von Ein- und Auszahlungen, bei der Mahnung rückständiger Forderungen und bei Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung festzustellen.

Die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verfahrensregelungen zur fristgerechten Zahlbarmachung städtischer Verbindlichkeiten während der Corona-Krise sollte kritisch hinterfragt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt bewertet die Entwicklung der Bestände grundsätzlich positiv. Die Reduzierung der Bestände an ungeklärten Zahlungseingängen sollte jedoch weiterhin nachhaltig vorangetrieben werden.

Die im Februar 2021 erteilte Genehmigung der Anordnungsbefugnis einer Beschäftigten des Fachdienstes Bildung und Sport bis zu 4 Mio. € durch den Beigeordneten des Dezernates II ist beanstandet worden. Die Genehmigung durch den Oberbürgermeister ist inzwischen nachgeholt worden.

Die Bestimmungen des § 49 KV M-V zur vorläufigen Haushaltsführung sind einzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung zur Leistung in der vorläufigen Haushaltsführung ist zu dokumentieren.

Die Prüfung der Tagesabschlüsse ergab, dass der Bestand an Bargeld bis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung den festgesetzten Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten hat.

Ein Bestand an liquiden Mitteln über den notwendigen Umfang hinaus ist nicht gegeben.

Die stichprobenartig durchgeführte Kontrolle der verwahrten Wertgegenstände und der anderen Gegenstände ergab, dass diese vorhanden waren.

Es wird wiederholt beanstandet, dass die Überarbeitung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens bisher nicht erfolgt ist.

Der Bericht über die Kassenprüfung 2021 bei der Landeshauptstadt Schwerin wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

### **2.3.2 Bericht über die Schwerpunktprüfung „Förderpraxis der Landeshauptstadt Schwerin“ 2021**

Im Rahmen der Prüfung sind zahlreiche Beanstandungen festgestellt und Empfehlungen an die Verwaltung gegeben worden.

#### Fachdienstübergreifend:

Zu beanstanden sind Regelungsdefizite in der vorhandenen Dienstanweisung Zuwendungen aus dem Jahre 2009 sowie Mängel in der verwaltungstechnischen Umsetzung.

Weiterhin ist festzustellen, dass einheitliche Regelungen fehlen, zum Beispiel zu Themen bezüglich des Besserstellungsverbot Drittes bei Bezug von Zuwendungen oder auch zu dem Themenkomplex, wie bei vorzeitigem Maßnahmebeginn verfahren wird. Hier sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes die bestehenden Regelungslücken im Rahmen einer Überarbeitung der Dienstanweisung geschlossen werden, damit die Verwaltung ein einheitliches Verfahren anwendet.

In zahlreichen der geprüften Vorgänge sind durch die Verwaltung im Bewilligungsbescheid keine abrechenbaren Ziele oder Kennzahlen festgelegt worden. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes sollten, wo es angebracht und möglich ist, im Regelfall bereits im Antragsverfahren die Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, abrechenbare Ziele zu definieren und so dann über den Grad der Zielerreichung im Rahmen des Verwendungsnachweises berichten.

#### Prüfung im Fachdienst Soziales

Es wird beanstandet, dass die Zuwendungsbescheide inhaltlich nicht hinreichend bestimmt sind und damit den Anforderungen nach § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V nicht genügen.

Die teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten werden beanstandet, insbesondere da, wo bei Erteilung des Bewilligungsbescheides schon nahezu 50 % des betreffenden Bewilligungszeitraums verstrichen sind. Gleichzeitig ist dadurch der Themenbereich des vorzeitigen Maßnahmebeginns betroffen. Weder Anträge auf vorzeitigen Maßnahmebeginn noch etwaige Genehmigungen der Verwaltungen waren in dem geprüften Vorgang zu finden. Auch fehlen diesbezügliche Verfahrensregelungen in der Dienstanweisung Zuwendungen.

Es liegt ein Verstoß gegen Punkt 6.5.6 der Dienstanweisung Zuwendungen vor, denn solange keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt (vorläufige Haushaltsführung), ist ein vorläufiger Zuwendungsbescheid auszustellen. Grundsätzlich sind vorläufige Zuwendungsbescheide nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung durch ordentliche Zuwendungsbescheide zu ersetzen.

#### Prüfung im Fachdienst Jugend

Das gesamte verwaltungsrechtliche Verfahren vom Antrag bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Pkt. 6.3, 6.4, 7, 9 und 10 der DA Zuwendungen) wird beanstandet. So werden z.B. Anträge und Mittelanforderungen nicht gem. der DA Zuwendungen geprüft und rechtssicher dokumentiert. Auszahlungen erfolgen ohne gültige Satzung und/ oder ohne Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweise (welche oftmals unvollständig sind) sowie Bedingungen und Auflagen werden nicht oder unzureichend geprüft, Erstattungsansprüche werden nicht zeitnah geltend gemacht und Zinsen nicht erhoben.

Die Zuwendungsbescheide sind, wie bereits an anderer Stelle festgestellt, nicht hinreichend bestimmt. Das betrifft sowohl den Adressaten als auch den Zweck der Zuwendung, welcher in zahlreichen Fällen nicht auf das jeweilige Projekt zugeschnitten ist. Die Wahl der Zuwendungsart weicht oftmals von den tatsächlichen Gegebenheiten ab.

Hinsichtlich geförderter Personalkosten war wiederholt festzustellen, dass die Beachtung des Besserstellungsverbot gem. Pkt. 1.3 ANBest-P nicht gegeben ist und die DA Zuwendungen diesbezüglich ergänzt werden sollte.

#### Prüfung im Fachdienst Bildung und Sport

Die Verwaltung wird angehalten, die Einhaltung der Nebenbestimmungen, insbesondere die Wahrung von Fristen, stärker zu überwachen und bei Nichtbeachtung durch den Zuwendungsempfänger von den Sanktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

#### Prüfung im Fachdienst Kultur

Die Wahl der Finanzierungsart nach Pkt. 6.2 der DA Zuwendungen wird in einem Fall kritisch gesehen. Abweichungen von der empfohlenen Finanzierungsart sollten nachvollziehbar begründet werden.

Kritisch gesehen wird auch die in einem Fall fehlende nachvollziehbare Kostenschätzung zum zu finanzierenden Projekt sowie die verspätete Vorlage der Verwendungsnachweise in einigen anderen Fällen.

#### Fachstelle Integration

Es wird beanstandet, dass vorgeschriebene Muster der Dienstanweisung nicht zur Anwendung kamen und dass die Rechtspersönlichkeit von Vereinen und deren Vertretung nicht dokumentiert bzw. geprüft worden ist (Pkt. 6.3.5 DA Zuwendungen).

Beanstandet wird auch, dass in den Akten Entscheidungen des Oberbürgermeisters bei einem Betrag über 10.000,00 €, abgerechnete Personalkosten und geforderte Qualifizierungsnachweise nicht bzw. unzureichend dokumentiert sind.

Grund zur Beanstandung geben auch die nicht gemäß Zuwendungsbescheid erfolgten Mittelabrufe und Auszahlungen, die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten nach Pkt. 5.3 ANBest- P und K sowie die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde lange über die Maßgabe der Notwendigkeit der Bestimmung von abrechenbaren Zielen diskutiert. Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt einigten sich auf den Kompromiss, dass eine Bestimmung von Zielen im Regelfall zu erfolgen hat. Konkret wurde die Textpassage wie folgt geändert.

In zahlreichen Verfahren sind durch die Verwaltung im Bewilligungsbescheid keine abrechenbaren Ziele oder Kennzahlen festgelegt worden. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes sollten, wo es angebracht und möglich ist, im Regelfall bereits im Antragsverfahren die Zuwendungsempfänger verpflichtet werden, abrechenbare Ziele zu definieren und so dann über den Grad der Zielerreichung im Rahmen des Verwendungsnachweises berichten.

Der Bericht über die Schwerpunktprüfung „Förderpraxis der Landeshauptstadt Schwerin“ 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

### **2.3.3 Prüfung der Rechtmäßigkeit von bewilligten Zuwendungen der Landeshauptstadt Schwerin an einen freien Träger**

Es erfolgte die Wiedervorlage des Ursprungsantrages sowie eines Ersetzungsantrages aus der Sitzung vom 30.11.2021 (Siehe Seite 10). Nach langer und ausführlicher Diskussion hat der Antragsteller den Ersetzungsantrag zurückgezogen. Der Ursprungsantrag wurde zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich abgewiesen.

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
<b>3</b>	<b>8</b>	<b>0</b>

## **2.4 Sitzung am 10.05.2022**

### **2.4.1 Bericht über die Prüfung der Umsetzung der Feuerwehrgesetzgebung**

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der Feuerwehrgesetzgebung im dafür zuständigen Fachdienst 37 Feuerwehr und Rettungsdienst. Im Ergebnis der Prüfung wurden nachfolgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

Die Kostenbescheide auf Grundlage der Hilfeleistungsberichte sind zeitnah zum erfolgten Einsatz in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der Kommunalverfassung M-V und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik zu erstellen und bekannt zu geben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird einerseits bemängelt, dass die in der Feuerwehrgesetzgebung vorgegebene Fälligkeit bei der Erstellung der Kostenbescheide nicht eingehalten wird, andererseits, dass die vorhandene Bestimmung zur Fälligkeit in der Satzung nicht praktikabel umsetzbar ist. Es wird die Aufnahme einer wirksamen und verwaltungstechnisch umsetzbaren Regelung in die Satzung erwartet. Damit verbunden wird die Erwartung, die Fälligkeitsregelungen für vergleichbare städtische Abgabesatzungen möglichst zu vereinheitlichen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird beanstandet, dass durch die Verwaltung ein haushaltsrelevantes Verfahren eingesetzt wird, für welches kein Freigabeverfahren im Sinne des

§ 59 Abs. 2 KV M-V vorliegt. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde noch nicht überarbeitet.

Es wird der Hinweis gegeben, dass auf den Kostenbescheiden zur Abrechnung von Brandsicherheitswachen grundsätzlich die aktuelle Satzung als Grundlage benannt werden sollte.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird empfohlen, möglichst alle Kostenbescheide zeitnah zum erfolgten Einsatz zu erstellen und bekannt zu geben.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird positiv bewertet, dass Kosten für städtisch erbrachte Leistungen von Dritten grundsätzlich erhoben werden, jedoch bemängelt, dass für diese außerhalb der Feuerwehrkostensatzung erbrachten Leistungen keine vertraglichen/rechtlichen Grundlagen vorgelegt worden sind.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird einerseits bemängelt, dass auch die in der Verwaltungsgebührensatzung vorgegebene Fälligkeit bei der Erstellung der Kostenbescheide nicht eingehalten wird, andererseits, dass die vorhandene Bestimmung zur Fälligkeit in der Satzung nicht praktikabel umsetzbar ist.

Der vorgelegte Bericht wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

#### **2.4.2 Bericht über die Belegprüfung 2021**

Die Belegprüfung dient der Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V Aufgabe der örtlichen Prüfung. Neben der Prüfung, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt, soll nach § 3a Abs. 1 KPG M-V ebenfalls geprüft werden, ob durch die Gemeinde die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung ist ebenfalls die Buchführung einzubeziehen.

Der Empfehlung des Gemeinschaftsprojektes Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ folgend, soll die vorliegende Belegprüfung bereits begleitend Sachverhalte prüfen, die später der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 dienen. Zudem ist die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V gesondert als originäre Aufgabe der örtlichen Prüfung aufgeführt. Der Beurteilung dieser beiden Komplexe soll die Belegprüfung dienen.

Ausgewertet wurden alle am 6. Dezember 2021 in H & H mit dem Belegdatum 17. September 2021 ausgewiesenen Anordnungsbelege, für die eine Anordnungsnummer vergeben war. Dieses sind 164 Anordnungen. Die Anordnungen wurden auf die förmliche Richtigkeit geprüft, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen der §§ 6-11 GemKVO-Doppik, hier insbesondere des § 7 GemKVO-Doppik, und auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Gleichzeitig sollte überprüft werden, ob die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens beachtet wird.

Auf zwei Anordnungen ist die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt, ohne dass der Unterzeichnenden eine Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen erteilt wurde. Auf vier Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt worden, ohne dass für die Unterzeichnenden die Feststellungsbefugnisse für diese Produktsachkonten vorlagen.

Eine Anordnung ist erteilt worden, ohne dass die Anordnungsbefugnis für dieses Produktsachkonto vorlag. Die erteilten Anordnungs- bzw. Feststellungsbefugnisse sind einzuhalten. Gegebenenfalls muss eine Anpassung der erteilten Genehmigungen erfolgen.

Eine Anordnung in Produktverantwortung des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst ist aufgrund der Verfahrensregelung zur fristgerechten Zahlbarmachung städtischer Verbindlichkeiten während der Corona-Krise durch den Leiter des Fachdienstes Kämmerei, Finanzsteuerung angeordnet worden. Die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verfahrensregelung sollte kritisch hinterfragt werden.

Die Verwendung und der Aufbau des einheitlichen Feststellungs- und Kontierungsbeleges werden positiv bewertet.

Auf elf Auszahlungsanordnungen fehlten die Ergebnisse der Prüfung der Zulässigkeit der Aufwendungen/Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung. Auf 19 Annahmeanordnungen wurde die Zulässigkeit während der vorläufigen Haushaltsführung bestätigt, ohne dass die Notwendigkeit hierfür bestand. Der Feststellungs- und Kontierungsbeleg sollte in Bezug auf die Angaben zur vorläufigen Haushaltsführung überarbeitet werden, um dem aktuellen Wortlaut des § 49 KV M-V zu entsprechen.

In Einzelfällen genügten die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht den Anforderungen der GemHVO-Doppik bzw. GemKVO-Doppik bzw. es fehlten die buchungsbegründenden Unterlagen. Im Wesentlichen entsprachen die geprüften Anordnungen den Anforderungen der GemKVO-Doppik. Fünf Anordnungen sind ohne Datumsangabe unterschrieben worden, womit ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 10 GemKVO-Doppik vorliegt.

Einzelne Anordnungen verstießen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die vollständige digitale Ausgabe aller Anordnungen und Belege, die wegen des Cyberangriffs nicht ordnungsgemäß archiviert wurden, ist sicherzustellen.

Es wird beanstandet, dass die Überarbeitung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens bisher nicht erfolgt ist.

Die geprüften Belege ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitungszeit im Fachdienst zu lange ist. Lediglich bei zwei Belegen war davon auszugehen, dass die Zehn-Tages-Frist überschritten worden ist. In einem weiteren Fall wurde die Bearbeitungsdauer deutlich überschritten, so dass die Auszahlung zur Fälligkeit nicht mehr möglich war.

Die Bearbeitungsdauer in der Geschäftsbuchhaltung ist wegen Fehlens des Eingangsstempels auf elf von 31 Feststellungs- und Kontierungsbelegen nicht auswertbar gewesen.

Die Bezahlung von Rechnungen durch die Stadtkasse erfolgte sehr kurzfristig. Spätere Fälligkeiten sind dabei durch die Stadtkasse berücksichtigt worden.

Neun von 31 Auszahlungsanordnungen konnten nicht bis zur Fälligkeit bezahlt werden. Die fristgerechte Bezahlung aller eingehenden Rechnungen ist sicherzustellen.

Der Bericht über die Belegprüfung wurde zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den getroffenen Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

### **2.4.3 Bericht über die Schwerpunktprüfung Neubau von Radwegen in der Landeshauptstadt Schwerin – Baukostenvergleich von städtischen Baumaßnahmen im Zeitraum 2018 – 2020**

Ausgangspunkte der Prüfung waren u.a. die Machbarkeitsstudie zur Optimierung des Radweggrundwegenetzes Schwerin (Stand 2015) und das Radverkehrskonzept 2020 (Stand 2010). Die Prüfung zum Neubau von städtischen Radwegen in der Landeshauptstadt Schwerin (Bauzeitraum 2018 – 2020), erfolgte auf Grund der jährlichen Prüfplanung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Zeitraum von 2018 bis 2020 sind in der Landeshauptstadt Schwerin 4 neue Fahrradwege gebaut und freigegeben worden. Um einen Baukostenvergleich vornehmen zu können, wurden hierfür exemplarisch von diesen nunmehr 2 in vergleichbarer Bauausführung und Ausstattung geprägte Radwege ausgewählt:

- Radweg von Lankow nach Groß Medewege - 1.BA (FD 69 – 2020, Länge 1.281 m)
- Radweg Plater Straße – Consrade (SDS - 2019, Länge 1.462 m)

Für den Bau der Radwege wurden jeweils Fördermittel des Landes Mecklenburg – Vorpommern mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift (Kommunale Radbaurichtlinie - KommRadbauRL M-V) in Anspruch genommen.

#### **Radweg von Lankow nach Groß Medewege – 1. Bauabschnitt**

Die Baukosten für den 1. Bauabschnitt haben sich seit der Kostenberechnung aus dem Jahr 2016, für welchen seinerzeit die Gesamtradweglänge von 3.670,0 m zum Ansatz gebracht wurde, nunmehr nur für den 1. Bauabschnitt mit einer Radweglänge von 1.281,3 m, mehr als verdreifacht.

In den Unterlagen war nicht nachvollziehbar dokumentiert, aus welchen Gründen der Einbau einer Beleuchtungsanlage für den gesamten Radweg notwendig wurde und die Mehrkosten von rund 90 T€ sowie die zu erwartenden Folgekosten gerechtfertigt sind.

Die Angebotssumme des beauftragten Unternehmens lag rd. 11,4 % über dem Kostenanschlag.

Die Schlussrechnung des beauftragten Unternehmens lag rd. 9 TEUR unter der Auftragssumme, dies resultiert aus dem durch die Bundesregierung abgesenkten Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% (Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020).

Die Planungsleistungen und Baukosten für die Baumaßnahme wurden (28 %) teurer als die im Zuwendungsbescheid ursprünglich geplanten Projektausgaben für den 1. Bauabschnitt des Radweges.

#### **Radweg Plater Straße nach Consrade**

Das Angebot, welches den Zuschlag erhielt, lag knapp 37 TEUR unter der veranschlagten Vergabesumme.

Die Höhe der Schlussrechnung des beauftragten Unternehmens lag rd. 40 TEUR über der Auftragssumme.

Die Planungsleistungen und Baukosten für die Maßnahme wurden rd. (+ 4,1 %) teurer als die im Zuwendungsbescheid ursprünglich geplanten Projektausgaben.

## **Kostenvergleich / Gegenüberstellung**

Der Vergleich beider Maßnahmen zeigt, dass der Quadratmeterpreis bei dem Radweg von Lankow nach Groß Medewege (1. BA) mehr als dreifach höher ist als bei dem vergleichbaren Radweg Plater Straße nach Conrade. Schon in einem direkten Vergleich von identischen Einzelpositionen beider Bauvorhaben, wie beispielsweise für Frostschutz-, Schotter- und Asphalttragschichten zeigt sich, dass diese bei dem Radweg von Lankow nach Groß Medewege weitaus über denen des Radweges an der Plater Straße liegen.

Bei einer groben Kostenanalyse für den Radfernweg Hamburg – Rügen, Abschnitt Gadebuscher Straße bis Platz der Jugend mit einer Länge von rund 4.600 m, ist erkennbar, dass hier auf den ersten Blick die Kosten ähnlich die des Radweges Lankow nach Groß Medewege erscheinen. Allerdings ist der Radfernweg, welcher im Jahr 2018 durch die SDS fertiggestellt wurde, zudem mit vielen Ausstattungselementen, wie bspw. Sitzbänken, Papierkörben und einer Schutzhütte ausgestattet. Auch ein Rastplatz, ein Wasserspielplatz und Querungshilfen waren Teil dieser komplexen Investitionsmaßnahme, zudem weist der Radweg in Teilbereichen eine stark bewegte Topographie auf. Zu berücksichtigen ist zusätzlich bei der Kostenanalyse des Radfernweges, dass der ermittelte Quadratmeterpreis auf Grundlage sämtlicher Investitionsausgaben (Herrichten, Baumaßnahme, Ausstattung, Baunebenkosten und Sonstiges) ermittelt wurde.

Es erschließt sich dem Rechnungsprüfungsamt nicht, woraus sich die gravierende Abweichung der reinen Baukosten, bei Betrachtung der beiden miteinander vergleichbaren Bauvorhaben, begründet. Selbst unter Betrachtung des erfolgten Einbaus von Betonsteinpflaster mit Bordanlagen in Teilflächen, Markierungsarbeiten und der Bau von zwei Querungshilfen, werden die hohen festgestellten Baukosten für den Radweg von Lankow nach Groß Medewege (1. BA) seitens des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin kritisch gesehen.

Der erhebliche Unterschied bei den Kosten führt zu mehreren Nachfragen der Ausschussmitglieder. Diskutiert wurde insbesondere auch die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Eigenbetrieb SDS und dem Fachdienst 69 beim Radwegebau. Aus der Beratung kommt der Vorschlag, die Aufgabenbereiche der Kernverwaltung sowie der Eigenbetriebe eindeutig zu definieren. Der Oberbürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf seine Organisationshoheit.

Der Bericht wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den gegebenen Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

### **2.4.4 Bericht über die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen für das Jahr 2021**

Den sechs Fraktionen der Stadtvertretung wurden auf Grundlage des § 19 KV-DVO zur Unterstützung der Fraktionsarbeit Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Mittel dienen in erster Linie der Steuerung und Erleichterung des Ablaufs der Gremienarbeit.

Nach § 19 Abs. 1 und 2 KV-DVO kann die Gemeindevertretung den Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellen. Die Gewährung der Zuwendungen bedarf nach § 19 Abs. 7 GemHVO-Doppik einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt fasste in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 einen Beschluss für den Zeitraum der Wahlperiode 2019 – 2024. Festgelegt wurden darin die zur Verfügung gestellten Sachmittel (Räumlichkeiten, IT-Ausstattung, Brief- und Paketbeförderung, Festnetzanschluss, Multifunktionsgerät zum Kopieren, Scannen und Faxen, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs.

1 StVO), die Personalkosten sowie die Sachkosten. Die Zuwendungen an die Fraktionen für die Sachkosten setzten sich aus einem Sockelbetrag von 140,00 € pro Monat und einem Betrag von 65,00 € pro Monat für jedes Fraktionsmitglied zusammen.

Durch einen Fehler bei der Verrechnung mit den nicht verbrauchten Mitteln des Jahres 2019 sind der SPD-Fraktion im Jahr 2021 insgesamt 7.139,99 €, somit ein Cent zu wenig ausgezahlt worden.

Die Beleg- und Nachweisführung aller Fraktionen erfolgte sorgfältig und nachvollziehbar. Die Fraktionen erstellten mit einer unwesentlichen Ausnahme die Verwendungsnachweise unter Beachtung der Abrechnungsvorschriften der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen. Hierbei handelt es sich um einen fehlenden Beleg für eine Abrechnung von 22,50 €.

Die Fraktionen verwendeten die für 2021 bereitgestellten Mittel mit der im Prüfbericht genannten Ausnahme in der Höhe von 105,90 € im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen.

Positiv zu bewerten ist, wie auch bei der Abrechnung, die Höhe der nicht verbrauchten Mittel der Fraktionen in der Höhe von ca. 10,4 T€, die sich aber in der Betrachtung der Fraktionen deutlich unterscheiden.

Die nicht verbrauchten Mittel, die Mittel, für die kein Nachweis geführt werden kann und die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel sind mit den Fraktionszuwendungen des Jahres 2022 zu verrechnen.

Der Bericht wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den gegebenen Prüfungsfeststellungen angeschlossen.

<b>Abstimmung</b>	<b>Einstimmig</b>
-------------------	-------------------

#### **2.4.5 Widerruf der Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes in den Ruhestand geht. Hierfür bedarf es eines formellen Beschlusses der Aufhebung der Bestellung. Ein Ermessen ist nicht gegeben. Der Hauptausschuss hatte vor der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss bereits zu der Beschlussvorlage votiert, so dass die Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss entbehrlich war.

### **3. Ausräumungsverfahren / Wirkung der Rechnungsprüfung**

Die Ausräumung der Prüfungsbeanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt dem Oberbürgermeister. Wie auch im vorhergehenden Jahr erachtet der Rechnungsprüfungsausschuss die Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen für optimierungsbedürftig. Beispielgebend hierfür ist die Notwendigkeit der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens, welche schon für das Jahr 2016 zugesagt, mithin über Jahre hinweg nicht umgesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um eine elementare Dienstanweisung, welche für ein wirksames internes Kontrollsystem unumgänglich ist. Mit der Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2021 nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister unter dem Datum vom 30. August 2022 die überarbeitete Fassung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in Kraft gesetzt hat. Die Ausräumung einer Prüfungsfeststellung bedurfte somit fast 6 Jahre. Der Rechnungsprüfungsausschuss bringt seine Erwartungshaltung zum Ausdruck,

dass gegebene Prüfungsbeanstandungen der örtlichen Prüfung zeitnah ausgeräumt werden und eine stetige Unterrichtung in den Sitzungen des Ausschusses erfolgt.

#### **4. Berichtspflicht des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Verordnungsgeber verpflichtet den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Tätigkeitsbericht über folgende Punkte zu berichten:

Die sachliche und personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes ist im Verhältnis zum Vorjahr unverändert. Von den 9 durch die Stadtvertretung bewilligten Planstellen sind im Berichtszeitraum 8 Stellen besetzt. Nach dem Übergang einer Prüferin in den Ruhestand sind derzeit 2 Stellen vakant. Die Wiederbesetzung gestaltet sich schwierig. Das Interesse für eine überaus verantwortungsvolle Prüfertätigkeit ist sowohl nach interner und externer Stellenausschreibung als gering zu bewerten. Unbeachtlich dessen ist darauf zu verweisen, dass das Rechnungsprüfungsamt strukturell „überaltert“ ist. In den kommenden 5 Jahren ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Beschäftigten im RPA in den Ruhestand gehen werden. Die gegebene personelle Situation gibt perspektivisch Anlass zur Besorgnis.

Im Berichtsjahr wurde Prüfungstätigkeit wiederum durch die Pandemie beschränkt. Dieses begründete sich sowohl durch Krankheitsfälle als auch durch Zugangsbeschränkungen in Einrichtungen. In einer Vielzahl von Fällen wurde auf eine Inaugenscheinnahme oder eine Prüfung vor Ort verzichtet. Wie im Bericht zur Kassenprüfung ausgeführt ist es wenig sinnvoll, eine unvermutete Kassenprüfung in einem Schulsekretariat vorzunehmen, wenn der Zugang zur und in der Schule vorherig angemeldet werden muss.

Die sachliche und finanzielle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinreichend. Im Berichtszeitraum wurde wegen der Pandemie auf die Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Spitzenverbände verzichtet, soweit diese Beratungen nicht in digitaler Form zugänglich waren. Dieses ist natürlich mit einem Informationsverlust verbunden, welcher aber vertretbar erschien.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin arbeitet eigenständig. Die Einbeziehung sachverständiger Dritter ist nicht erfolgt.

Besondere Prüfaufträge der Stadtvertretung bzw. des Oberbürgermeisters wurden nicht erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung des Kommunalprüfungsgesetzes MV.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden allen Beteiligten vor Abschluss der Prüfungen gereicht. Die Möglichkeit der Stellungnahme der Verwaltung wird stetig besichert. Im Einzelfall verzichten die Geprüften auf diese Option.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt wird von beiden Seiten als konstruktiv und vertrauensvoll betrachtet. Dieses schließt aber auch teilweise unterschiedliche Bewertungen der Sachverhalte mit ein. Die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Berichte und Beschlussvorlagen wurden zumeist einstimmig, in Einzelfällen mehrheitlich beschlossen.

Hinsichtlich der künftigen Prüfungsfelder wird sich die Rechnungsprüfung in einem stärkeren Ausmaß der Prüfung einzelner Verwaltungsbereiche zuwenden. Die Aufgabenwahrnehmung gemäß dem KPG M-V ist zu gewährleisten.

Wie bereits im Bericht ausgeführt, haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Erwartungshaltung, dass Prüfungsfeststellungen schnellstmöglich durch die Verwaltung ausgeräumt werden. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen Mehrwert für die

Verwaltung und insbesondere einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu erreichen.

## **5. Prüfung von Vergaben im Zeitraum vom 1.07.2021 bis 30.06.2022**

Selbstverständlich wurden im Berichtszeitraum gemäß der gesetzlichen Aufgabenstellung durch die Rechnungsprüfung Auftragsvergaben geprüft. Die Berichterstattung erfolgte für den Berichtszeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 in der Sitzung am 07.09.2021.

Dem RPA wurden durch die Vergabestelle sowie den Eigenbetrieben insgesamt 372 Auftragsvergaben angezeigt. Mit den 40 geprüften Vorgängen hat das RPA der Maßgabe des § 3 Abs.1 Nr.9 KPG M-V entsprochen. Bei den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Auftragsvergaben gab es bei drei Vorgängen Beanstandungen, welche aber keine Auswirkung auf die Vergabeentscheidung hatten. In 2 Fällen handelte es sich um freihändige Vergaben nach der VOB/A. Der 3. Fall ist in einer Beschaffung als Verhandlungsvergabe nach der UVgO begründet.

Für den Prüfungszeitraum vom 17.07.2022 bis zum 30.06.2022 legte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung der Vergaben am 20.09.2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Dem RPA wurden durch die Vergabestelle sowie den Eigenbetrieben insgesamt 371 Auftragsvergaben angezeigt. Mit den 37 geprüften Vorgängen hat das RPA der Maßgabe des § 3 Abs.1 Nr.9 KPG M-V entsprochen. Bei den durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Auftragsvergaben gab es bei einem Vorgang eine Feststellung, welche aber keine Auswirkung auf die Vergabeentscheidung hatte. Es handelt sich hierbei um eine Bauleistung, die nach der UVgO als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben wurde.

## **6. Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen**

### **6.1 Grundsätzliches zur Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen ist keine originäre Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung. Eine Ausnahme bilden dabei die Zuwendungen an die Fraktionen. Diese sind gem. § 3 (1) Pkt. 10 KPG M-V Bestandteil des gesetzlich normierten Prüfkataloges und somit durch die Rechnungsprüfungsämter zu prüfen.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage ist die Prüfung der Verwendungsnachweise nicht unter dem Aufgabenkatalog der örtlichen Prüfung zu subsumieren. Im Ergebnis dessen ist eine Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses nicht gegeben.

Die Praxis des Landes, die Rechnungsprüfungsämter über die in Zuwendungsbescheiden verankerten Nebenbestimmungen (ANBest-K) zur Prüfung von Verwendungsnachweisen per se zu verpflichten, ist mit Inkrafttreten der „Zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ zum 19.Juli 2016 so nicht mehr gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt kann bei einem Gesamtbetrag über 250.000,- € mit der Prüfung beauftragt werden, „soweit die Wahrnehmung der eigenen Pflichtigen Aufgaben nicht gefährdet ist“ (Nr. 11.3 VV-K).

Sofern andere Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden, ist festzustellen, dass die Landeshaushaltsordnung auch weiterhin die Prüfverpflichtung durch die Rechnungsprüfungsämter der Gemeinden festschreibt.

Im Berichtszeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 wurden 25 (Vj.:28) Verwendungsnachweise (davon sechs Abrechnungen von Bundes- und Landesmitteln auf welche ein gesetzlicher Anspruch besteht) eingereicht und geprüft.

In jedem Fall sind bei der Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise die jeweils geltenden Nebenbestimmungen zu beachten. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der

Fördermittel hat in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes zu erfolgen. Sollte dieses im Einzelfall nicht möglich sein, ist beim Zuwendungsgeber eine Fristverlängerung zu beantragen.

Entsprechend der jeweiligen Nebenbestimmungen besteht ein vollständiger Verwendungsnachweis aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis dokumentiert alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gemäß dem bestätigten Finanzierungsplan.

Die erzielten Ergebnisse der geförderten Maßnahme hingegen sind im Sachbericht darzustellen. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan zu erläutern.

Zu den zu prüfenden Unterlagen gehören neben dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht weitere Unterlagen wie folgt:

- die Antragsunterlagen,
- der Fördermittelbescheid (einschließlich verbindlichem Finanzierungsplan) und
- die Kassenanordnungen mit Anlagen (seit 2018 sind die Unterlagen in H&H als Scan abrufbar).

Gemäß den Weisungen des Zuwendungsgebers erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen stichprobenartig oder vollständig. In einem Prüfvermerk ist dem Zuwendungsgeber das Prüfergebnis mitzuteilen. Dabei sind geringfügige Feststellungen zu vernachlässigen.

Sofern sich aus dem zahlenmäßigen Nachweis Abweichungen vom Finanzierungsplan ergeben (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) kann es zu Rückzahlungsansprüchen des Zuwendungsgebers kommen. Diese berechnen sich nach der jeweiligen Finanzierungsart. Um Rückzahlungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten ist eine sorgfältige Planung und Ausführung der geförderten Maßnahmen unabdingbar.

Im Berichtszeitraum waren Rückzahlungsansprüche des Landes beim Nachweis des „Landesblindengeldes“ in Höhe von 34.246,34 € festzustellen.

Nach wie vor begründen die Abrechnungen zu den individuellen gesetzlichen Ansprüchen (Grundsicherung, Bildung und Teilhabe, Landesblindengeld) gegenüber dem Bund oder Land Mecklenburg-Vorpommern einen erheblichen Teil der Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Ebenso haben die Prüfungen der Zwischenabrechnungen der Städtebaulichen Sondervermögen erhebliche Ressourcen des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch genommen.

Im Berichtszeitraum 2021/ 2022 lag das Gesamtvolumen der 25 eingereichten und geprüften Verwendungsnachweise bei ca. 36,4 Mio. € .

Die Quote der Fremdmittel (EU, Bund, Land M-V) liegt insgesamt bei ca. 64 % (Prüfbereich Verwaltung ca. 84 %/ Prüfbereich Technik ca. 30 %).

Die gesetzlichen Ansprüche aus Grundsicherung, Bildung und Teilhabe sowie Landesblindengeld machen mit einem Betrag in Gesamthöhe von 17,9 Mio. € (Vorjahr: 17,1 Mio. €) einen Anteil am Gesamtvolumen von über 49 % aus (Vorjahr: 46,2 %). Dabei schlägt allein die Grundsicherung mit 15,5 Mio. € zu Buche.

Die Verwendungsnachweise und Abrechnungen sind von folgenden Verwaltungseinheiten vorgelegt worden:

- FD Kämmerei und Finanzsteuerung (1),
- FD Feuerwehr und Rettungsdienst (1),
- FD Bildung und Sport (7)
- FD Jugend (2),
- FD Soziales (6),
- FD Stadtentwicklung und Wirtschaft (8),

## 6.2 Prüfbereich Verwaltung

Von den 25 im Rechnungsprüfungsamt eingereichten Verwendungsnachweisen und Abrechnungen sind im Prüfbereich Verwaltung 14 Vorgänge mit einem Umfang i.H.v. von ca. 23 Mio. € geprüft worden.

Der Schwerpunkt lag, wie seit einigen Jahren zu beobachten, wiederum bei den Abrechnungen zu den individuellen gesetzlichen Ansprüchen im Fachdienst Soziales mit sechs Nachweisen. Die Auszahlungsbeträge für Grundsicherung (15,5 Mio. €), Bildung und Teilhabe (1,6 Mio. €), sowie Landesblindengeld (0,8 Mio. €) summieren sich auf einen Betrag i.H.v. 17,9 Mio. €. Auf die verbliebenen klassischen Verwendungsnachweise entfallen somit ca. 5,2 Mio. €.

Die Verschiebung des Prüfungsschwerpunktes hin zur Prüfung von Abrechnungen von Bundes- und Landesmitteln (Bildung und Teilhabe, Grundsicherung und Landesblindengeld) hat sich somit weiter verfestigt.

Nachfolgende Abrechnungen sind eingereicht und geprüft worden:

- Landesblindengeld 2021
- Bildung- und Teilhabe (BuT) 2021
- Grundsicherung nach § 46a Abs.4 SGB XII (II.–IV. Quartal 2021, I. Quartal 2022)

Die Prüfung der vorgenannten Abrechnungen beschränkte sich auf einen Abgleich der nachgewiesenen Ist-Zahlungen mit dem Buchwerk H&H. Im Rahmen dieser Abrechnungen werden keine Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Sowohl bei den klassischen Verwendungsnachweisen als auch bei den Abrechnungen waren keine gravierenden Mängel festzustellen.

## 6.3 Prüfbereich Technik

Durch den Prüfbereich Technik wurden im Berichtszeitraum 11 Verwendungsnachweise mit einem Leistungsumfang von 13,32 Mio.€ geprüft. Die Zuwendungshöhe für die geprüften Vorgänge betrug 3,96 Mio.€.

Das RPA prüfte die Zwischenabrechnungen von acht Städtebaulichen Sondervermögen. Bei vier Zwischenabrechnungen stellte das RPA Fehler fest, welche durch die Verwaltung im Rahmen des Prüfungsverfahrens korrigiert wurden. Weitere Beanstandungen gab es nicht.

Drei Verwendungsnachweise betrafen das Programm – Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder unter 3 Jahren. Bei diesem Programm handelt es sich um Zuwendungen des Bundes, welche durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die Stadt ausgezahlt werden. Die Investitionen, welche mit diesen Bundesmitteln gefördert werden, sind in den Bescheiden des Landes festgelegt. Die Stadt gab die Mittel an die einzelnen Träger mit Zuwendungsbescheiden weiter.

Den Verwendungsnachweis für den Neubau der Kita Robert-Bunsen-Straße reichte der Fachdienst Bildung und Sport dem RPA am 05.08.2021 mit der Bitte um kurzfristige Prüfung ein. Der Verwendungsnachweis des Trägers lag dem Fachdienst bereits seit dem 12.06.2019 vor. Durch den Fachdienst wurde mehr als zwei Jahre versäumt, den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen und beim Landesamt für Gesundheit und Soziales abzurechnen. Erst nach Mahnungen des Landesamtes, welches eine Rückforderung der Zuwendung i.H.v. 323.593,75 € ankündigte, erfolgte die Abrechnung.

Um eine Rückforderung der Zuwendung zu vermeiden, bündelte das Rechnungsprüfungsamt sofort die Ressourcen und prüfte mit absoluter Priorität innerhalb von drei Tagen diesen Verwendungsnachweis. Beanstandet wurde insbesondere die verspätete Abrechnung des Verwendungsnachweises.

Der Fachdienst Bildung und Sport nahm am 12.08.2021 zu der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes Stellung und wies darauf hin, dass „...eine zusätzliche Stelle geschaffen wurde, die für die Beschaffungen im Rahmen der Schulsanierungen und –neubauten und für die Förderverfahren, einschließlich Kitabauten zuständig ist. Auf dieser Stelle werden nunmehr sämtliche Förderverfahren des FD 40, die Investitionen betreffen, bearbeitet.“

#### **6.4 Abschließende Bemerkungen zur Verwendungsnachweisprüfung**

Die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind unter § 3 (1) Pkt. 10 KPG M-V abschließend normiert. Demnach gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nach wie vor nicht zum Aufgabenkatalog der Rechnungsprüfungsämter. Mit dem In-Kraft-Treten der „Zehnten Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ zum 19. Juli 2016 hat sich die Situation bei den klassischen Verwendungsnachweisen zunehmend entspannt.

Die Grundfrage der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter für die Prüfung der Abrechnungen „Grundsicherung“ sowie Bildung und Teilhabe“ und die permanent im Raum stehenden überzogenen Forderungen des Bundes sowie des Landes hinsichtlich der Art und Weise der Prüfung und der Testierung bleiben jedoch weiterhin problematisch.

Zum Verwaltungshandeln wird ausgeführt, dass die Verwaltung zu einer qualitativ verbesserten und fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise angehalten wird.

### **7. Prüfung für den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg**

Bei dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg handelt es sich um einen sonstigen Verband im Sinne des § 170 KV M-V, auf den die haushaltsrechtlichen Vorschriften eines Zweckverbandes anzuwenden waren. Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gelten für die Haushaltswirtschaft eines Zweckverbandes die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend. Danach hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des KPG M-V haben Zweckverbände, soweit ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, sich dieses Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen. Damit fällt die Prüfung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter die örtliche Prüfung, weshalb keine Prüfungskosten erhoben werden. Haben mehrere Mitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, ist gemäß den Erläuterungen zum KPG M-V zu § 1 Abs. 3 Satz 3 KPG M-V sicherzustellen, dass sich der zu prüfende Verband dieser im regelmäßigen Wechsel bedient. Dieser Anforderung wird durch die Regelung des § 19 Abs. 3 der Satzung des

Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Rechnung getragen, wonach der Jahresabschluss im regelmäßigen zeitlichen Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes geprüft wird. Für die Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie für den Jahresabschluss 2021 ist die Landeshauptstadt Schwerin als zuständiger Träger bestimmt worden.

Der Jahresabschluss 2020 mit den dazugehörigen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 26. Januar 2022 vorgelegt, der Prüfungsbericht unter dem Datum vom 13. Juni 2022 verfasst und im Rechnungsprüfungsausschuss des Verbandes am 18. August 2022 erörtert.

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2021 erfolgte am 1. Juli 2022. Der Entwurf des Berichtes zum Jahresabschluss 2021 wurde unter dem Datum vom 31. August 2022 ausgefertigt und befindet sich im Abstimmungsprozess.

## 8. Schlussbemerkungen

Die gegebene Berichterstattung verdeutlicht die gegebene Komplexität der örtlichen Rechnungsprüfung und die Vielfältigkeit der Aufgabenstellung. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist sicherlich die umfangreichste Aufgabe der kommunalen Rechnungsprüfung, was sich alleine in dem etwa 170 Seiten starken Bericht (ohne Anlagen) widerspiegelt. Gleichwohl ist erkennbar, dass sich in den vergangenen Jahren ein gewisses Maß an Routine eingestellt hat. Mit dem vorliegenden Bericht wird deutlich, dass das Rechnungsprüfungsamt wieder in einem verstärkten Maße einzelne Verwaltungsbereiche und damit Verwaltungsvorgänge prüft. Diese Herangehensweise gilt es weiterhin zu forcieren.

Mit Sorge wird diesseits die personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung betrachtet. Hier sind die Stadtvertretung und die Verwaltungsspitze gehalten, rechtzeitig Vorsorge für die Arbeitsfähigkeit des Amtes zu treffen.

Das Zusammenwirken von Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt wird als konstruktiv bewertet. Die sachliche Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Auffassungen wird beidseitig als zielführend im Sinne des Ringens um die beste Lösung für unsere Landeshauptstadt bewertet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sowie das Rechnungsprüfungsamt bedanken sich für die ergebnisorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Dieses gilt insbesondere für die Leitung der beiden Fachdienste der Finanzverwaltung.

In der Berichterstattung wird deutlich, dass die örtliche Rechnungsprüfung tatsächlich nur dann Verwaltungsprozesse optimieren kann, wenn die Verwaltung bereit ist, die Prüfungsfeststellung zum Anlass zu nehmen, die Beanstandungen zeitnah auszuräumen. Dieses erachten wir für optimierungsbedürftig.

Schwerin, den 11. Oktober 2022



Arndt Müller  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Torsten Rath  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

**Impressum:**

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-1009

E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)